

18. DEZEMBER 1997 - Ministerieller Erlass über die Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts der Mitglieder der Gemeindepolizei aufgrund ihrer Teilnahme an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. August 1998.)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

18. DEZEMBER 1997 - Ministerieller Erlass über die Beihilfe zur teilweisen Deckung des Gehalts der Mitglieder der Gemeindepolizei aufgrund ihrer Teilnahme an gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeiträume aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungen

Artikel 1 - Den Gemeinden, die ihren Antrag ordnungsgemäß eingereicht haben, wird eine Beihilfe für jedes Mitglied des Gemeindepolizeikorps gewährt, das zwischen dem 1. September 1996 und dem 31. August 1997 an einem gesetzlich vorgeschriebenen und als Zeitraum aktiven Dienstes geltenden beruflichen Ausbildungslehrgang teilgenommen hat.

Die Pauschalbeträge dieser Beihilfe werden folgendermaßen festgelegt:

1. 233.595 BEF für einen Grundausbildungslehrgang,
2. 93.389 BEF für einen Ausbildungslehrgang zur Erlangung des Zeugnisses eines Polizeiinspektors,
3. 98.701 BEF für einen Ausbildungslehrgang zur Erlangung des Brevets eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs,
4. 78.961 BEF für das erste oder zweite Jahr der Ausbildungskurse zur Erlangung des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei.

Art. 2 - Diese Ausgaben werden auf den spezifischen Artikel des Haushaltsplans angerechnet, der durch Artikel 1 § 2^{quater} Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen vorgesehen worden ist.